

nach anliegendem Muster auf Grund des vorzulegenden Anbaubescheides ausgegeben. Um einen doppelten Saatgutbezug zu verhindern, ist die Saatgutausgabe auf dem vorgelegten Anbaubescheid durch den Saatgutausgabebetriebe zu vermerken.

(3) Der gesamte in der Deutschen Demokratischen Republik vorhandene Hanfsamen ist spätestens bis zum 15. März 1950 zu Saatgut aufzubereiten. Die Ausgabe von Hanfsaat erfolgt daher grundsätzlich auf DSG-Vermehrungsvertrag mit Ausnahme der Regelung nach Abschnitt VIII dieser Durchführungsbestimmung.

(4) Das Formular DSG III/44 wird in dreifacher Ausfertigung ausgestellt und dient

- a) dem DSG-Kreisbeauftragten zur Überwachung der Saatgutausgabe,
- b) dem Ausgabebetriebe als Beleg für das ausgegebene Saatgut,
- c) dem Erfassungsbetriebe als Unterlage für den späteren Abschluß des „Vertrages über die Ablieferung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte 1950“ (Einheitsvertrag für Stroh und Samen).

Das für den Erfassungsbetriebe bestimmte Exemplar ist vom Ausgabebetriebe aufzubewahren, bis der zuständige Erfassungsbetriebe feststeht, und ist diesem dann für die Durchführung des Abschlusses des „Vertrages über die Ablieferung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte 1950“ auszuhändigen. Sobald entschieden ist, daß der Ausgabebetriebe auch die Erfassung der Ernte 1950 durchführen wird, ist die dritte Ausfertigung zu vernichten, jedoch nicht vor dem 10. August 1950.

(5) Die Verbuchung der Saatgutausgabemengen erfolgt in der „DSG-Monatsabrechnung über Ein- und Ausgang von Faserpflanzen Saatgut“ (Formular DSG III/28) wie folgt:

- a) Das Vermehrungssaatgut in Zeile 18. (Der in dieser Zeile stehende Zusatz: „I. Gegen Rücklieferungsverpflichtung“ ist zu streichen.)
- b) Das Saatgut für Konsumanbau in Zeile 26. (In diese Zeile ist zuzusetzen: „Konsumanbau.“)⁶

(6) Für alle Sorten und Anbaustufen haben die Saatgutausgabebetriebe getrennte Ausgabekonten einzurichten, in denen auf Grund der ausgestellten Belege die Ausgabemengen zu verbuchen sind. Bei Aufstellung der DSG - Monatsabrechnung (DSG-Formular III/28) sind diese Konten jeweils abzuschließen. Die Endsummen müssen mit den in der Monatsabrechnung stehenden Zahlen übereinstimmen.

V. Vertragsabschluss

(1) Den Abschluß der DSG-Vermehrungsverträge haben die DSG-Kreisbeauftragten in Zusammenarbeit mit den zugelassenen DSG-W-Stellen entsprechend der für den Kreis festgelegten Saatguterzeugungsfläche vorzunehmen. Sofern die Erfassung der Ernte 1950 nicht durch eine Roste selbständig erfolgt und der zukünftige Erfassungsbetriebe

nicht eindeutig feststeht, kann die Benennung des Erfassungsbetriebes vorläufig unterbleiben.

(2) Die DSG-Vermehrungsverträge sind in dreifacher Ausfertigung wie folgt auszustellen:

1. Exemplar für den Vermehrer,
2. Exemplar für den zukünftigen Erfassungsbetriebe (Züchterexemplar),
3. Exemplar für den DSG-Kreisbeauftragten des Vermehrer zur Weitergabe an die DSG-Zweigstelle.

(3) Das 1. Exemplar erhält der Vermehrer nach vollzogener Unterschrift. Das 2. und 3. Exemplar wird nach Eintragung des inzwischen festgesetzten Erfassungsbetriebes durch den DSG-Kreisbeauftragten entsprechend dem unter Abs. 2 dieses Abschnittes genannten Verteiler weitergegeben.

(4) Die für die Ernte 1950 zur Erfassung von Saatgut und Stroh aus den Vermehrungsflächen festgelegten Erfassungsbetriebe schließen in ihrer Eigenschaft als DSG-VV-Stellen (Rösten) bzw. als DSG-EV-Stellen (VVEAB oder deren Vertragsbetriebe) gleichzeitig für Stroh und Samen den „Vertrag über die Ablieferung von Faserlein (einschl. Rolandfaserlein) und Hanf der Ernte 1950“ mit Kennzeichen „V“ mit den Vermehrer ab. Für die Erfassung der Konsumware werden durch die Erfassungsbetriebe (VVEAB bzw. Bastfaseraufbereitungsbetriebe) Verträge mit Kennzeichen „K“ benutzt. Mit dem Abschluß des Ablieferungsvertrages „Kennzeichen V“ erfolgt die Bekanntgabe des zuständigen Erfassungsbetriebes an den Vermehrer. Die „Anlage zum Vermehrungsvertrag der DSG“ entfällt.

VI. Verwendung der Saatgutreserve

(1) Anbauer, die eine Saatgutreserve aus der Ernte 1949 beim Erfassungsbetriebe bereitgestellt haben und hierüber die „Bescheinigung über abgelieferte Saatgutreserve“ (Formular DSG III/6) besitzen, erhalten folgende Verrechnung:

- a) Hat der Anbauer seine Ablieferungspflicht aus der Ernte 1948 nicht voll erfüllt, so ist die Saatgutreserve zur Abdeckung der Restschuld heranzuziehen.
- b) Hat der Anbauer keine Restschulden, so erhält er von dem DSG-Erfassungsbetriebe, der die Saatgutreserve erfährt hat, für die bereitgestellte Menge Berechtigungsscheine zum Bezüge von öl und Ölextraktionsschrot unter Zugrundelegung der Übersollprämiensätze.
- c) Eine Anrechnung auf die Ablieferungspflichten der Ernte 1950, eine Rückgabe von Konsumware oder eine Anrechnung auf die Ablieferungspflicht anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse darf nicht erfolgen.

Die Ausstellung der Berechtigungsscheine gemäß Buchst. b hat bis zum 1. April 1950 zu erfolgen. Der Nachweis über die axisgestellten Prämienscheine ist